

## **Entgeltordnung Für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Genthin**

### §1 – Grundsatz

Die Einheitsgemeinde Stadt Genthin, im folgenden Stadt genannt, erhebt für die Benutzung von Sportstätten in Trägerschaft der Stadt auf der Grundlage der Benutzungsordnung von Sportstätten der Stadt Genthin ein privat-rechtliches Nutzungsentgelt, um die durch die Nutzung bedingten, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten (Betriebskosten) zu decken.

Mit Inanspruchnahme erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung von Sportstätten der Stadt Genthin als verbindlich an. Sämtliche Ermäßigungen dieser Entgeltordnung werden nur bei Vorlage der entsprechenden nachweise gewährt.

### §2 – Geltungsbereich

- (1) Die Sportstätten der Stadt sind öffentliche Einrichtungen
- (2) Diese Ordnung regelt die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
  - der Sporthallen,
  - der Sporthalle im Schwimmhallenkomplex
  - der " Judohalle „ am Baumschulenweg
  - der Sportplätze,
  - der Räumlichkeiten für soziale und Verwaltungszwecke, die im Zusammenhang mit sportlichen Maßnahmen stehen,die durch die Stadt betrieben und bewirtschaftet werden.

### §3 – Entstehen des Entgeltanspruchs

Die Verpflichtung zur Entrichtung des Nutzungsentgelts entsteht

1. mit der Unterzeichnung eines Nutzungsvertrages auf der Grundlage der Benutzungsordnung von Sportstätten der Stadt Genthin
2. bei unbefugter Benutzung mit deren Beginn

### §4 – Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist, wer die Benutzung der öffentlichen Sportstätten mit der Stadt nach § 2 Punkt 1 vereinbart.

Dies gilt für natürliche und juristische Personen gleichermaßen.

Entgeltschuldner ist auch, wer eine öffentliche Sportstätte der Stadt unbefugt nach § 2 Punkt 2 benutzt.

### §5 – Entgelte

- (1) Das Benutzungsentgelt bemisst sich entsprechend den als Anlage beigefügten Tarifsätzen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Entgeltordnung.
- (2) Die Betriebskosten werden jährlich ermittelt. Eine Entgeltanpassung erfolgt, wenn sich die Betriebskosten/ Tag um 5 % zum Vorjahr oder Jahr der Entgeltanpassung verändern.
- (3) Die Entgeltschuld entsteht mit Erlaubniserteilung durch Nutzungsvereinbarung, unabhängig davon, ob eine Nutzung tatsächlich stattgefunden hat, anhand der Belegungspläne der Sportstätten. Gilt die Nutzungsvereinbarung länger als ein Jahr,

so entsteht die Gebührenschuld jeweils zu Beginn eines neuen Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr.

- (4) Bei Nutzungsbeeinträchtigungen, die die Benutzung zeitweise ausschließen oder einschränken, also durch die Stadt zu vertreten sind erfolgt eine Rückerstattung bzw. Verrechnung des Benutzungsentgelts, insbesondere wenn:
  - a) Sonderveranstaltungen stattfinden
  - b) Eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten ist
  - c) Die Anlage überlastet oder reparaturbedürftig ist
  - d) Betriebsstörungen eingetreten sind.
- (5) Bei Nutzungsausfällen, die nicht durch die Nutzer zu vertreten sind, erfolgt eine Rückerstattung bzw. Verrechnung des Benutzungsentgelts, insbesondere wenn:
  - (a) Spielansetzungen ersatzlos ausfallen
- (6) Die Benutzungseinheit entspricht 1 Zeitstunde und wird je angefangener Stunde berechnet.

#### §6 – Fälligkeit

- (1) Für kurzzeitige (nicht ständige) Nutzer ist auf der Grundlage der jeweiligen Nutzungsvereinbarung das Entgelt vor Benutzung fällig.
- (2) Das Benutzungsentgelt einer Benutzung auf Dauer (mindestens ein Schuljahr) ist halbjährlich nach Rechnungslegung zu entrichten.

#### §7 – unentgeltliche Nutzung

- (1) Eingetragene Sportvereine mit Sitz in der Stadt Genthin für den Kinder- und Jugendsport. Voraussetzung ist die Eintragung der Sportvereine in das Vereinsregister beim Amtsgericht Burg.
- (2) Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe der Stadt Genthin.
- (3) Schulsportunterricht und Veranstaltungen der Schulen und Kindereinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Genthin
- (4) Der Bürgermeister kann den Entgeltschuldner von den festgelegten Entgelten teilweise oder vollständig befreien, wenn die beantragte Veranstaltung im besonderen Interesse der Stadt Genthin liegt.

#### §8 – Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung gilt gemäß Beschluss des Stadtrates vom ..... ab 01.01.2015. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Entgeltordnung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Genthin vom 22.02.2007 außer Kraft.

Thomas Barz  
Bürgermeister